



Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau

Departement für Justiz und Sicherheit
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Kreuzlingen, 7. Juni 2016

**Stellungnahme der SP Thurgau zur Vernehmlassung zur Änderung des
Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau hat den Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des
Jagdgesetzes gelesen und bedankt sich beim Regierungsrat für die Möglichkeit,
dazu Stellung zu nehmen.

Der vorliegende umfassende Entwurf zur Gesamtrevision des Gesetzes über
die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel hat die SP Thurgau
als sehr gut und insbesondere als komplett dokumentiert und
zusammengestellt befunden. Wir bedanken uns für den Vorschlag des
Regierungsrates und hoffen, dass unsere Anmerkungen und Fragen im
weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden.

Die Überlegungen, Anmerkungen und Fragen zur Revision im Allgemeinen
sowie zu den einzelnen Gesetzesartikeln finden sich im Anschluss.

Mit freundlichen Grüssen

Julian Fitze

Politischer Sekretär der SP Thurgau

SP Thurgau

Julian Fitze
Politischer Sekretär
Bärenstrasse 7
8280 Kreuzlingen

+4179 128 36 11

julian.fitze@sp-tg.ch

www.sp-tg.ch
www.linksrum.ch

Grundsätzliche Überlegungen

Die SP Thurgau erachtet die vorliegende Vernehmlassung der Revision des Jagdgesetzes als umfassend und gut. Positiv aufgefallen ist insbesondere der ausführliche Bericht mit der Synopse dazu.

In den Paragraphen §19, §24, §35, §36 und §38 wird in der neuen Gesetzesversion jeweils von einer für die Jagd zuständigen Fachstelle geschrieben. Gibt es Pläne, innerhalb des Amts für Justiz und Sicherheit eine solche zu gründen oder ist damit die Jagd- und Fischereiverwaltung gemeint? Die vorliegende Formulierung scheint uns auch in Zukunft mögliche private Fachstellen zuzulassen, was wir nicht befürworten würden.

Im weiteren Teil finden sich die Anmerkungen und Fragen der SP Thurgau zu den einzelnen Gesetzesartikeln. Mit den nicht aufgeführten Paragraphen ist die SP Thurgau grundsätzlich einverstanden.

Kommentare, Anmerkungen und Fragen zu den einzelnen Paragraphen

§14 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Arten jagdbarer Tiere und deren Schonzeiten gelten das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG)¹⁾ sowie die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)²⁾.

Kommentar: Gemäss dem Wissensstand der SP Thurgau dürfen im Kanton Thurgau auch Wasservögel bejagt werden, welche international in ihren Brutgebieten auf der roten Liste stehen. Bei den Wasservögeln betrifft dies folgende Arten: Tafelente, Krickente, Knäkente, Löffelente, Reiherente, Schellente, Eiderente. In der Jagdsaison 2014/15 wurden im Thurgau 356 Enten geschossen, eine Auswertung, zu welchen Unterarten diese gehören, liegt nicht vor. Wir fordern den Regierungsrat auf, international geschützte Tierarten auch im Thurgau nicht bejagbar zu belassen und dies regelmässig zu überprüfen.

§ 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Jagdkarten werden für ein Jahr oder eine Pachtdauer, bei Jagdgästen auch für einzelne Tage, ausgestellt. Der Regierungsrat legt die Höhe der Gebühren fest. Diese fallen an den Kanton.

Frage: Werden Personen erkannt, welche zwar eine Jagdkarte für eine ganze Pachtdauer haben, aber den periodischen Nachweis der Treffsicherheit nicht erbracht haben und können in diesem Fall die jeweiligen Jagdkarten entzogen und neu vergeben werden?

§ 19 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Jagdberechtigte Mitarbeiter der für die Jagd zuständigen Fachstelle können kranke oder verletzte geschützte Tiere ohne Zustimmung der Pächter oder der Jagdaufseher erlegen. **Der Regierungsrat kann ihnen weitere Befugnisse erteilen.**

Frage: Welche weiteren Befugnisse sind genau gemeint? Könnte dieser Satz genauer formuliert werden?

§ 22 Abs. 3 (neu)

³ Die Baujagd ist grundsätzlich verboten. Das Departement kann aus besonderen Gründen Ausnahmen bewilligen.

Anmerkung: Die SP Thurgau hält das Baujagdverbot für gerechtfertigt und zeitgemäss. Wir möchten uns aber dafür aussprechen, die Ausnahmen aus besonderen Gründen zu streichen. In den angesprochenen Ausnahmefällen hätten die Jägerinnen und Jäger gar keine ausgebildeten Baujagd-Hunde mehr und deshalb sollen sie auch nicht in Ausnahmefällen mit dem Anspruch konfrontiert werden, dann innert kürzester Zeit ein Problem mit einer eigentlich verbotenen Jagdmethode zu lösen. Ausnahmefälle, welche nicht auf einen Notstand (z.B. eine Krankheitsepidemie) zurückgehen, sollten generell nicht gewährt werden.

§ 31 Abs. 2 (geändert)

² Stare und **Amseln**, welche zur Zeit der Frucht- und Beerenreife in die Weinberge und Obstanlagen einfallen, sowie Ringeltauben, Türkentauben, verwilderte Haustauben, Rabenkrähen, Saatkrähen oder Nebelkrähen, welche die landwirtschaftlichen Kulturen schädigen, dürfen von den Grundbesitzern an Ort und Stelle abgeschossen werden. **Brütende Krähen dürfen während der Schonzeit nicht erlegt werden.**

Fragen: Verursachen die Amseln derart grosse Schäden?

Warum dürfen die anderen Tierarten trotz Schonzeit erlegt werden, wenn brütende Krähen in dieser Zeit geschützt sind?

§ 34 Abs. 2 (geändert)

² An den Aufwendungen für die von Hirschen oder Wildschweinen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit 15 Prozent zu beteiligen.

Kommentar: Da Jägerinnen und Jäger nur geringfügig etwas am Bestand oder den verursachten Schäden ausrichten können, sollten die Jagdgesellschaften nur dann in die Haftung genommen werden, wenn sie ihre Pflichten missachtet haben (zum Beispiel wenn die gemeinsam mit den Förstern festgelegten Fangquoten nicht erreicht wurden).

§ 37^{bis} (neu)

Kosten für Dienstleistungen

¹ Für Dienstleistungen der Aufsichtsorgane, Schweisshundeführer oder Jagdgesellschaften zugunsten Dritter, insbesondere für Einsätze bei Verkehrsunfällen mit Wild oder Nachsuchen auf verletztes Wild, kann vom Verursacher eine Entschädigung verlangt werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Kommentar:

Das Anliegen ist sehr berechtigt. Der Betrag der Entschädigung muss aber zwingend durch die Haftpflichtversicherung des Verursachers übernommen werden, da sonst die Gefahr besteht, dass mit dieser Massnahme Fallwild noch seltener bei der zuständigen Stelle gemeldet wird.

Könnte man die Leistungen der Nachsucher anders abgelden?